

595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

12. 3. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, abgeändert und ergänzt wird (14. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 4 hat lit. c zu lauten:

„c) am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 sind, sofern sie wegen desselben Sachverhaltes keinen Anspruch nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen erworben haben oder hätten erwerben können, oder“.

2. Im § 1 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der Opferfür-

sorgekommission (§ 17) die Nachsicht von in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.“

3. Dem § 14 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Von der Entschädigung gemäß Abs. 2 lit. a sind Personen, die auf Grund des § 1 Abs. 4 lit c anspruchsberechtigt sind, insoweit ausgeschlossen, als es sich um die Entschädigung für Anhaltungen durch eine der mit Deutschland im Krieg gestandenen Mächte handelt.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, den dieses Bundesgesetz verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist. Dieser Zeitpunkt ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes wird die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 sowie der Z. 5 des Schlußprotokolls des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages erfordern Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen des Opferfürsorgegesetzes. Art. 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages enthält die Verpflichtung zur Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger mit österreichischen Staatsbürgern und Art. 11 die Verpflichtung zur Erweiterung der Vorschriften über die Nachsichtserteilung. Auf Grund der Z. 5 des Schlußprotokolls ist Vorsorge zu treffen, daß deutsche Staatsangehörige von der Entschädigung für Anhaltungen durch

mit Deutschland im Krieg gestandene Mächte ausgeschlossen werden. Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene § 1 Abs. 4 lit. c kann nunmehr durch Aufnahme der Bestimmungen über die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger ausgefüllt werden. Nach Art. 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages ist die deutsche Staatsangehörigkeit der österreichischen Staatsangehörigkeit gleichzustellen. Dabei ist diese Gleichstellung dahingehend einzu-

2

schränken, daß sie nur für solche Anspruchsberechtigte gilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, im Land Berlin oder in den Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Der einfachen Formulierung halber wurde die vorangeführte Umschreibung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht unmittelbar in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen, sondern die Übereinstimmung mit dem Personenkreis des Vertrages durch die Zitierung des Art. 10 sichergestellt. Ferner mußten jene Personen von einer Anspruchsberechtigung ausgeschlossen werden, die für denselben Tatbestand einen Entschädigungsanspruch nach den Wiedergutmachungsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland haben oder einen solchen Anspruch nur deshalb nicht erworben haben, weil sie ihren Anspruch nach den deutschen Wiedergutmachungsgesetzen nicht fristgerecht geltend gemacht haben. Auch bei dieser Ausschlußbestimmung wurde im wesentlichen auf die Textierung des Vertrages bzw. des Schlußprotokolls Bezug genommen.

Zu Art. I Z. 2:

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 11 des Finanz- und Ausgleichsvertrages ist die Republik Österreich verpflichtet, die Vorschriften des Opferfürsorgegesetzes über die Gewährung von Nachsichten in der Richtung auszubauen, daß

nunmehr die vorgesehene Nachsicht von einer Voraussetzung auf die Möglichkeit der Erteilung der Nachsicht von mehreren Voraussetzungen erweitert wird.

Zu Art. I Z. 3:

Auf Grund des Schlußprotokolls Z. 5 zu Art. 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages besteht Einverständnis zwischen den vertragsschließenden Teilen darüber, daß die Gleichstellung der deutschen Staatsangehörigen mit den österreichischen Staatsangehörigen für den Tatbestand des § 14 Abs. 2 lit. a des Opferfürsorgegesetzes hinsichtlich der Entschädigung für Anhaltungen durch eine der mit Deutschland im Krieg gestandenen Mächte nicht Platz greift. Der § 14 war demnach durch Anfügung einer entsprechenden Ausschlußbestimmung zu ergänzen. Der Ausschluß der deutschen Staatsangehörigen von der Entschädigung für den vorangeführten Tatbestand erfolgt deshalb, weil dieser Tatbestand nach den deutschen Wiedergutmachungsgesetzen nicht anspruchsbegründend ist und hierfür auch ein deutscher Beitrag nicht geleistet wird.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entsprechen den Vorschriften über das Inkrafttreten der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBI. Nr. 101/1961.